

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Weltgeschichte

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts enthält

Eichhorn, Johann Gottfried

Göttingen, 1800

2. Carolinger, I. die königliche Macht im Niedersinken, unter den Carolingern von Carl dem Kahlen bis Ludwig V oder Faulen, von 843 - 987.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10284

2. Carolinger,

1. Die königliche Macht im Niedersinken,

unter den Carolingern von Carl dem Kahlen bis Ludwig V oder Faulen,

von 843 — 987.

Abrégé chronologique des grands fiefs de la couronne de France avec des Princes et Seigneurs (par M. Brunnet). Paris 1759. 8.

(D. S. Zegewisch) Geschichte der Fränkischen Monarchie von dem Tode Karls des Großen bis zu dem Abgange der Carolinger (in Deutschland 911). Hamburg und Kiel 1779. 8.

37. Die Nachkommen Karls des Großen in Frankreich trugen ihre Krone sich zum Hohn und Spott. Sein Blut war in ihnen so ausgeartet, daß die Geschichte, wenn sie gleichnamige Könige unterscheiden sollte, sich an nichts als Körper- und GeistesGebrechen halten, und von Kahlen, Dicken, Stammelnden, Einfältigen und Faulen sprechen mußte. Wie ihr Leben unthätig, so war ihr Tod unnatürlich. Drey wurden vergiftet; einer (Ludwig der Stammeler) stieß sich den Kopf bey einer Liebshast ein; zwey fanden den Tod auf der wilden Schweins- und WolfsJagd; einer starb in Ketten; von einem weiß man nicht, auf welche Weise er aus der Welt gegangen. Solche Leib und Seelen schwache, verächtliche und verachtete Könige, umgeben
von

von einem unbändigen Adel, und einer übermüthigen Geislichkeit, keinen Augenblick vor dem Einfall wilder Völker sicher, mußten in Kurzem ihr Reich zersplittert 879 sehen. Bosso riß A. 879 NiederBurgund (das cisjuranische Reich oder das Gebiet von Lyon, Dauphine, Franche Comte, und einen Theil der Provence) ab; bald darauf bildet der Belfe Rudolf, Sohn des Grafen Conrad von Paris, aus seiner Statthalterschaft, der Schweiz und Savoyen, das OberBurgundische (transjuranische) Reich; Rollo, ein normännischer Seeheld, 911 preßt A. 911 durch seine Zerstörungen die Küste von NordFrankreich (die Normandie) Carl dem Einfältigen, als erbliches Lehn ab. In den übrigen Theilen von Frankreich (in Aquitanien und Neustrien) werfen sich die Herzöge und Grafen, die ErzBischöfe, Bischöfe und manche Aebte zu unabhängigen Beherrschern auf. Die carolingischen Könige, denen unter Carl dem Kahlen bey dem Verdüner Tractat Neustrien und Aquitanien, ein Theil von Burgund, Septimanie (oder Languedoc) und die spanische Mark (oder Catalonien) zugefallen war, besaßen unter Ludwig dem Faulen, dem letzten Carolinger, nur noch Laon, einen Theil von Rheims und einige andere unbedeutende Dörfer, deren Besitz ihnen überdies noch oft streitig gemacht wurde. Dabey sank ganz Frankreich in die schrecklichste Verwirrung, und sein Mittelstand in eine unerträgliche Knechtschaft.

38. Dazu ward der Grund schon zwischen Ludewig dem Frommen und Carl dem Einfältigen (zwischen 815-877) gelegt. Unter Carl dem Kahlen (reg. von

843-

843-877) suchten die Vasallen sich des ununterbrochenen Besizes ihrer AmtsLehen dadurch zu versichern, daß sie sich (A. 843) in einer Acte versprechen ließen, keinem ohne Urtheil und Recht seine Stelle zu nehmen. Nach dieser wichtigen Verwilligung giengen sie recht Planmäßig darauf aus, den König zu fesseln, und ihn von sich abhängig zu machen. A. 851 drangen sie ihm 851 das Versprechen ab, nichts ohne Einwilligung seiner Großen in ReichsSachen zu verfügen, und A. 856 eine Acte, worinn er für sich und seine Nachkommen denselben das Recht erteilte, sich dem König gemeinschaftlich mit Gewalt der Waffen zu widersetzen, wenn er von ihnen etwas Ungerechtes verlangen sollte, besonders, daß sie in CriminalFällen nur von ihres Gleichen sollten gerichtet werden können. Bey dem Besiz dieser Privilegien wurde erst die Revolution, die um dieselbe Zeit mit den Lehen vorgieng, für die königliche Macht recht zerstörend.

Schon Ludewig der Fromme überließ manche GüterLehen den königlichen Lehnsträgern erblich. Carl der Kahle dehnte diese Erblichkeit über alle königliche GüterLehen im Tractat zu Mersen (A. 847) aus — ein Opfer der Dankbarkeit, den versammelten Ständen dafür von ihm dargebracht, daß sie seinem Hause das Erbrecht auf die Krone zugestanden hatten. Zugleich ward auch jedem freyen Mann die Erlaubniß eingeräumt, von jedem edeln Herrn Lehen zu empfangen, die sie bis dahin nur von Königen zu erhalten pflegten. Noch war die einzige freye Verlehnung die Provinzial-
Ver-

Verwaltung an Grafen, und die nach Carls des Großen Tode wiederhergestellten Herzöge, wodurch der König sich Freunde machen konnte, übrig: und auch diese 877 resignirte Carl der Kahle, und übertrug A. 877 den Grafen und Herzögen ihre Amtsstellen erblich, die von nun an nicht nur auf ihre Söhne, sondern auch, wenn sie ohne Leibeserben starben, selbst an ihre entfernte Anverwandte samt den Güterlehen, die sie damals genossen, erblich übergiengen. Diese wenigen Veränderungen in der Staatsverfassung Frankreichs vernichteten die königliche Macht und die Freyheit des bisherigen freyen Mittelstandes und gründeten Souveränität und Uebermacht des Adels auf Jahrhunderte hinaus.

Ueber jeden Ausfluß königlicher Gnade schon durch die Geburt hinweggesetzt, trotzte seitdem jeder mächtige Vasall dem Könige in Lehensangelegenheiten und in Sachen der Provinzialverwaltung; nur die mindermächtigen Lehensträger sah man noch zuweilen sich unter ihres Königs Willen schmiegen. Noch unter Carl dem Kahlen errang der Adel sich das Vorrecht, nur dann, wenn Feinde des gesammten Vaterlandes, wie Normänner oder Araber, mit einem Einfall droheten, verpflichtet zu dem HeeresBann zu seyn; seitdem, in jeder Privatfehde, sich selbst überlassen, mochte der König sehen, wie er mit seinen ungehorsamen Vasallen den Kampf bestand. Der Trotz und Uebermuth der königlichen Lehensträger ward nun durch die Hofnung, sich mit dem Könige allein im Kampf zu messen, und ihm glücklich Widerstand zu leisten, zum Ungehorsam
um

um so mehr gereicht, da zu gleicher Zeit des Adels Anhang und Geleite stärker; das königliche aber immer schwächer wurde. Denn von den mächtigen Baronen, ihren Nachbarn, nahmen kleine freye GutsBesitzer lieber Lehen als vom entferntern Könige, und folgten ihnen nach dem LehnsEid in ihren Fehden gegen den König, gegen andre LehnsHerren und Vasallen. Ja die Besitzer mächtiger Baronien und KronLehen erweiterten ihre Territorien durch die Erwerbung manches kleinen freyen Gutes, indem sie dessen freyen Eigenthümer durch Drohung und Gewalt, durch Kauf und andere friedliche Verträge zu bewegen wußten, ihr Eigenthum ihnen abzutreten: zugleich ein schönes Mittel sein Territorium zu arrondiren. Durch diese Operationen ward zuletzt die große Monarchie der Franken in lauter kleine Staaten aufgelöst: ihrem Ursprunge nach bloße KronLehen, durch friedliche und kriegerische Mittel zu kleinen souveränen Reichen umgeschaffen und vergrößert, deren Beherrscher in Streitigkeiten unter sich von dem LehnsHof des Königs schwach abhiengen: bey dem Abgange der Carolinger ein Aggregat von sieben großen KronLehen, lauter kleinen Despotien mit bescheidenem Herzogthams- und GrafschaftsTiteln! [1) Die Grafschaft Flandern und 2) Vermandois, 3) das Herzogthum Burgund und 4) Frankreich, 5) das Herzogthum Gasconne, 6) die Grafschaft Toulouse und 7) das Herzogthum Aquitanien].

Eine wahre Anarchie! Ein König ohne Macht und Ansehen; Herzöge und Grafen unter ihm, die kein Gesetz als ihren Willen kannten; und unter diesen ein un-

Wichorn's Neuere Weltgeschichte. H zähl-

zählbares Heer von Lehensträgern, lauter kleine Despoten unter dem Schutz von größeren; so viele Despoten als Herren und in mancher Gegend so viele Herren als Dörfer! Die oberherrliche Gewalt in Ohnmacht, die Gesetze ohne Kraft, die Justiz ohne Laut und Stimme! Der Herrenstand alleiniger, unumschränkter, allgewaltiger Gebieter!

Dem König ließ er nichts als seine Krone zur demüthigenden Erinnerung an seine ehemalige Gewalt und Hohheit; die Rechte und Gewalt des Königes usurpirten übermüthige Herren. Jeder Graf und Herzog formirte einen Hof mit denselben Hofbeamten um sich, wie sein König; die Vasallen seiner Grafschaft oder seines Herzogthums waren seine Pairs, und formirten seinen Lehnshof bey Klagsachen der Vasallen, in dem er präsidirte, wie der König in dem seinigen. So riß jeder völlige Territorialhoheit an sich, wie ganz unabhängig von dem König; jeder setzte Ober- und Untergerichte nieder, und verwaltete in seinem Territorium die Justiz, inappellabel an den König; in seinem Namen prägte jeder Münzen; jeder führte Krieg in seinem Namen. Dies alles usurpirten sie; die schwachen Carolinger widersprachen; sie aber usurpirten fort. Frankreich neigte sich zu einem System ständtischer Territorialhoheit!

Brussel traité des fiefs liv. II — 13. Mably observ. T. 2.

In einen solchen Zustand war das Reich unter den ersten Carolingern verfallen, unter Carl dem Kahlen
(reg.

(reg. von 843 - 877), Ludwig dem Stammer (von 877 - 879), den beyden Brüdern, Ludwig III, Beherrscher von Neustrien (von 879-882) und Carlmann, Beherrscher des übrigen Frankreichs (von 879 - 884), nach welchen der Römische Kayser Carl der Dicke wieder auf vier Jahre (von 884 - 888) die ganze fränkische Monarchie unter sich vereinigte.

39. Zwischen die Schwächlinge aus Carls des Großen Hause, die das Reich in eine solche anarchische Verwirrung und den freyen MittelStand in solche Sklaverey hatten fallen lassen, trat die tapfere Familie des Grafen Robert von Paris, und verdiente sich den Thron, auf welchen sie zuletzt erhoben wurde. Schon sein Bruder Odo war, weil man bey den Stürmen der Normänner einen kraftvollen König brauchte, auf kurze Zeit statt des noch minderjährigen einfältigen Carls König und dabey ein Schrecken der Normänner gewesen (888 - 893); nach seinem Tode setzte man zwar Carl den Einfältigen auf den Thron (reg. von 893 - 923); als man ihn aber seiner Einfalt wegen, die auf die Beybehaltung eines Günstlings bestand, absetzen mußte und einkerferte, so übernahm Robert von Paris die ReichsVertheidigung; und da er seine HeldenSeele auf dem Schlachtfelde aushauchen mußte, so vollendete vorerst sein Sohn Hugo der Große die Siege seines Vaters, um dann die Krone für Rudolph, dem Herzog von Burgund (reg. von 923 - 936) zu unterhandeln, und dann vom Schauplatz abzutreten. Doch kehrte sein Sohn Hugo Capet unter Ludwig, dem Ultramarinere

116 I. Unverbundenes Europa, v. 850-1100.

(reg. von 936-954), zurück, und führte sie auch unter Lothar (reg. von 954-986) und dem letzten Carolinger, Ludwig dem Faulen (reg. von 986-987), mit einer Macht und Unbeschränktheit, die wieder an das alte Majorat erinnerte. In dieser Lage fiel es ihm nicht schwer, die Reichsstände, die noch vor dem Tode des faulen Ludewigs zu der Wahl seines Oheims Carl von Lothringen zum neuen König zu Compiègne zusammengekommen waren, zu zerstreuen, und durch seine Parthey die Freunde des ersten zu zwingen, ihn als König zu erkennen (A. 987). Der Kampf mit Carl von Lothringen war bald geendigt; und er und seine ganze Familie mußten zu Orleans im Gefängnis sterben.

3. Capetinger,

2. die königliche Macht vom Herrenstand
verschlungen,

unter den ersten Capetingern von Hugo Capet bis
Philipp I,

von 987 - 1108.

Quellen: Die noch vorhandenen Ordonanzen dieser Könige und die Chronisten, Glaber Radulphus und Hugo Floriacensis.

Recueil des Ordonnances des Rois de France de la troisième race recueillis par ordre chronologique (par MM. de Lamoignon Secousse et de Villevalant). Paris 1723 - 1755. 9 Voll. fol.

Glaber

